

Kindertagesstättenordnung der Gemeinde Ottendorf-Okrilla

Auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten (Sächsisches Kindertagesstättengesetz - SächsKitaG) und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat Ottendorf-Okrilla mit Beschluss GR 031/2013 vom 06.05.2013 folgende Regelungen erlassen:

1. Geltungsbereich und Begriffe

- 1.1 Diese Kindertagesstättenordnung gilt für alle Kindereinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) und ihre Betriebsstätten in der Trägerschaft der Gemeinde.
- 1.2 Kindertagesstätten sind alle mit Betreuung und Aufsicht von Kindern beauftragten Einrichtungen der Gemeinde (nachfolgend Kindertagesstätten).
- 1.3 Träger der Kindertagesstätten ist die für den Betrieb verantwortliche kommunale Körperschaft Gemeinde Ottendorf-Okrilla (nachfolgend Gemeinde).
- 1.4 Leitung der Kindertagesstätten sind die von der Gemeinde damit beauftragten Mitarbeiter (nachfolgend Leitung).
- 1.5 Betreuungsjahr ist das jeweilige Schuljahr vom ersten Schultag bis zum letzten Ferientag der Sommerferien im Folgejahr (nachfolgend Betreuungsjahr).
- 1.6 Sorgeberechtigte sind die zur Personensorge für die Kinder berechtigten und verpflichteten natürlichen Personen (nachfolgend Sorgeberechtigte).

2. Aufnahme

- 2.1 In die Kindertagesstätten können Kinder in folgenden Altersbereichen auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages aufgenommen werden:
 - vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr – Krippenbetreuung
 - vom vollendeten 3. Lebensjahr bis Schuleintritt – Kindergartenbetreuung
 - vom Schuleintritt bis zur vollendeten 4. Klasse – Hortbetreuung.
- 2.2 Die Vergabe der Plätze erfolgt entsprechend der aktuell geltenden Aufnahmekriterien, die in der Einrichtung einsehbar sind.
- 2.3 Bis zum Tag der Aufnahme und dem Abschluss des Betreuungsvertrages sind durch die Sorgeberechtigten alle erforderlichen Unterlagen, Nachweise und Erklärungen (siehe Anlagen zum Betreuungsvertrag) abzugeben.
- 2.4 In die Kindertagesstätten können Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann und keine Einwände des Arztes bestehen. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leitung.
- 2.5 Der Anspruch auf einen Platz entsteht mit Abschluss des Betreuungsvertrages.
- 2.6 Betreuungsverträge werden für mindestens ein Betreuungsjahr einschließlich der Ferien abgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung.

3. Vertragsdauer

- 3.1 Der Betreuungsvertrag gilt jeweils bis zum Ende des folgenden bzw. laufenden Betreuungsjahres. Er verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Betreuungsjahres von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. (ordentliche Kündigung)
- 3.2 Eine Kündigung ausschließlich für die Ferien ist nicht zulässig. Dies gilt auch für den Übergang vom Kindergarten zum Hort.
- 3.3 Für Schüler der 4. Klasse, die in die 5. Klasse versetzt werden und für Kinder, die nach dem Kindergarten den Hort nicht besuchen, ist eine Kündigung nicht erforderlich. Der Betreuungsvertrag gilt dann bis zum Ende des Betreuungsjahres.
- 3.4 Die Sorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag im laufenden Betreuungsjahr aus wichtigem Grund kündigen, wenn besondere Umstände (Verzug, Schulwechsel, mangelnde Eignung usw.) vorliegen. Die Kündigung ist schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende unter Angabe der Kündigungsgründe bei der Leitung oder der Gemeinde einzureichen (außerordentliche Kündigung).
- 3.5 Die Gemeinde kann den Betreuungsvertrag im laufenden Betreuungsjahr kündigen, wenn:

- die nach dem Betreuungsvertrag oder der Kindertagesstättenordnung geltenden Bestimmungen nicht eingehalten werden,
- das Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum unentschuldigt fehlt,
- der Elternbeitrag und / oder das Essengeld trotz schriftlicher Mahnung 2 Monate nicht oder nicht vollständig oder mehrmals verspätet bezahlt wurde,
- aus Ermessenssicht der Leitung der Kindertagesstätte der Betreuungs- und Erziehungsauftrag nicht mehr gewährleistet werden kann und Gefahr im Verzug für die Sicherheit Dritter besteht.

4. Aufsicht

- 4.1 Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in den Kindertagesstätten einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. ä.
- 4.2 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen in den Räumen der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Sorgeberechtigten bzw. einer von den Sorgeberechtigten mit der Abholung beauftragten Person.
- 4.3 Auf dem Weg von und zu den Kindertagesstätten sind die Sorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen sie Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß und pünktlich von der Kindertagesstätte abgeholt wird.
- 4.4 Für im Hort betreute Kinder können die Sorgeberechtigten bestimmen, dass ihr Kind den Weg von und zur Kindertagesstätte allein zurücklegen darf. Dann beginnt bzw. endet die Aufsichtspflicht mit der Anmeldung bzw. Verabschiedung beim diensthabenden Erzieher.

5. Öffnungs- und Betreuungszeiten

- 5.1 Die Öffnungszeiten der Einrichtung orientieren sich an den Richtlinien des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und an den örtlichen Gegebenheiten und gelten z. Zt. wie folgt:
 - Kindergarten / -krippe : 06.00 – 17.00 Uhr
 - Hort : 06.00 – 16.30 UhrÜber Ausnahmen entscheidet die Leitung.
- 5.2 Betreuungszeiten im Kindergarten/-krippe
 - 4,5 Stunden von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
 - 7 Stunden flexibel von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr
 - 9, 10, 11 Stunden individuell von 6.00 Uhr bis 17.00 UhrDie Änderung der Betreuungszeit für Kindergarten und Kinderkrippe kann halbjährlich zum 01.09. und zum 01.03. des Jahres erfolgen. Die Änderung muss schriftlich eine Woche vor Änderungstermin beantragt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung.
- 5.3 Betreuungszeiten im Hort
 - Ausschließlich Nachmittagsbetreuung während der Schulzeit
 - Früh- und Nachmittagsbetreuung während der Schul- und FerienzeitDie Änderung der Betreuungszeit für den Hort kann halbjährlich zum Schuljahresbeginn und zum 01.03. des Jahres erfolgen. Die Änderung muss schriftlich eine Woche vor Änderungsbeginn beantragt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung.
- 5.4 Die Kinder sind gemäß den getroffenen Vereinbarungen regelmäßig und pünktlich in die Einrichtung zu bringen und abzuholen. Im Kindergarten / in der Kinderkrippe sind Betreuungszeiten über die Regelbetreuungszeit hinaus im Rahmen der Öffnungszeiten möglich, müssen jedoch zusätzlich zum regulären Elternbeitrag gezahlt werden. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes ist die Leitung berechtigt, Bringe- und Abholzeiten näher zu regeln. Dabei sollen die beruflichen und familiären Verhältnisse der zu betreuenden Kinder Berücksichtigung finden.
- 5.5 Schließtage werden von der Leitung in Abstimmung mit der gesetzlich vorgesehenen Elternvertretung festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Die Gemeinde ist berechtigt, in Zeiträumen mit geringer Inanspruchnahme einzelner Betriebsstätten bzw. der gesamten Kindertagesstätte einzelne Betriebsstätten oder die gesamte Kindertagesstätte zeitweilig oder ganz zu schließen und die Kinder in anderen Betriebsstätten oder anderen Kindertagesstätten unterzubringen.
- 5.6 Die Gemeinde ist berechtigt, einzelne Betriebsstätten oder die gesamte Kindertagesstätte zeitweilig zu schließen, wenn ein besonderer Grund vorliegt. Ein besonderer Grund liegt insbesondere vor, wenn die Betriebsstätte wegen erheblicher Betriebsstörungen, Havarien, Naturkatastrophen, Erkrankungen bei ei-

ner Vielzahl von Kindern oder Mitarbeitern, Epidemien nicht ordnungsgemäß betrieben werden kann. Die Schließung ist den Sorgeberechtigten unverzüglich bekannt zu geben.

6. Gebühren

- 6.1 Zur Aufbringung der Betriebskosten erhebt die Gemeinde unbeschadet des Betreuungsvertrages Benutzungsgebühren auf der Grundlage einer Satzung. Die Satzung wird in den Kindertagesstätten bekannt gegeben.
- 6.2 Die Bemessung der Benutzungsgebühren erfolgt auf Grundlage der §§ 2, 9 ff. Sächsisches Kommunalabgabengesetz, des § 4 Sächsische Gemeindeordnung, des § 14 Sächsisches Kindertagesstättengesetz und der dazu ergangenen Auszahlungsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen durch Beschluss des Gemeinderates.
- 6.3 Satzung und Betriebskostenabrechnung werden durch das Jugendamt geprüft.
- 6.4 Die Gebühren tragen zur Deckung der gesamten Betriebs- und Personalkosten bei. Daher sind sie auch während vorübergehender Schließzeiten, in den Ferien, bei längerem Fehlen (z.B. durch Krankheit) und bis zur Wirksamkeit der Kündigung voll zu zahlen. Der Vertrags- und Beitragszeitraum gilt grundsätzlich für ein volles Betreuungsjahr.
- 6.5 Die Gebührenpflicht entsteht zum 1. eines Kalendermonats. Die Gebühren werden fällig zum 15. eines Kalendermonats. Der Zahlungsverkehr erfolgt über Lastschriftinzug. Das Formular zur Einzugsermächtigung ist im Betreuungsvertrag enthalten. Bei Erfordernis ist die Gemeinde berechtigt, abweichende Regelungen zu treffen (z. B. Vorkasse).
- 6.6 Die Übernahme oder Ermäßigung der Gebühren durch das Jugendamt ist auf Antrag möglich. Informationen darüber erteilen die Leitung, die Gemeinde oder das Jugendamt.
- 6.7 Bei voraussichtlicher Übernahme der Betreuungsgebühren durch das Jugendamt sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, so lange in Vorleistung zu gehen, bis die Übernahme der Betreuungsgebühren vom Jugendamt durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt und an die Gemeinde ausbezahlt wurde.

7. Regelung in Krankheitsfällen

- 7.1 Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz oder anderen ernsthaften Erkrankungen hat der Sorgeberechtigte die Leitung unverzüglich zu informieren (vgl. Verpflichtung, Anlage zum Betreuungsvertrag).
- 7.2 Nach der Erkrankung darf das Kind die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht und eine Gefahr für die Gesundheit dieses oder anderer Kinder ausgeschlossen ist. Bei berechtigten Zweifeln an der Gesundheit des Kindes, einer Weigerung der Sorgeberechtigten, das Kind ärztlich untersuchen zu lassen oder einer Gefährdung der Gesundheit dieses oder anderer Kinder ist die Leitung berechtigt, das Kind von der Betreuung auszuschließen bis eine Klärung erfolgt ist.
- 7.3 Medikamente können in den Einrichtungen auf der Grundlage einer gesonderten Medikamentenerklärung verabreicht werden (siehe Betreuungsvertrag). Die Erzieherin kann eine Verabreichung ablehnen. Eine Haftung der Kindertagesstätte oder Gemeinde für auftretende Nachteile ist ausgeschlossen.

8. Haftungsregelungen

- 8.1 Alle Kinder in der Kindertagesstätte und im Hort sind in die Unfallversicherung der Gemeinde auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung sowie innerhalb der gesamten Betreuungszeit einbezogen. Die Leistungen der Unfallversicherung beziehen sich auf Personen- und Sachschäden.
- 8.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu der Kindertagesstätte eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden.
- 8.3 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung wird keine Haftung übernommen, soweit nicht Mängel in der Ausstattung und der Kindertagesstätte und / oder grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der pädagogischen und technischen Mitarbeiter Ursache sind.
- 8.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften u. U. die Sorgeberechtigten. Es wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 8.5 Für mitgebrachten Spielzeug oder andere Gegenstände ist eine Haftung der Kindertagesstätte oder Gemeinde für Beschädigungen oder Verlust ausgeschlossen.

8.6 Die Sorgeberechtigten haben ihr Kind mit kind- und witterungsgerechter Bekleidung auszustatten. Bei Nichtbeachtung ist eine Haftung der Kindertagesstätte oder Gemeinde für auftretende Nachteile ausgeschlossen.

9. Elternvertretung

9.1 Die Elternvertretung richtet sich nach dem Sächsischen Kindertagesstättengesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien, insbesondere nach dem Grundsatzpapier zur Elternmitwirkung in den Kindereinrichtungen der Gemeinde Ottendorf-Okrilla, in den jeweils geltenden Fassungen, die auf Wunsch bei der Leitung eingesehen werden können.

10. Inkrafttreten

10.1 Diese Kindertagesstättenordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01. September 2013 in Kraft.

10.2 Gleichzeitig treten damit alle anderen diesbezüglichen Regelungen, insbesondere die Kindertagesstättenordnung vom 03.07.2006 (Beschluss GR 031/2006) außer Kraft.

Ottendorf-Okrilla, 06.05.2013

gez. Langwald, Bürgermeister